

werden, wenn dies im Intereffe der Landeskultur liegt. Ausgeschlossen werden Hofpläze, Gärten, Teiche, Seen, Steinbrüche, Weinberge, Waldgrundstücke und Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden.

Nach dem Einleitungstermin fendet die General-Kommission zur Verhandlung mit den Interessenten einen Spezial-Kommissar, der die besondere Leitung ausübt. In der nun stattfindenden Generalverhandlung wird namentlich das Rechtsverhältnis an den Grundstücken ausgemittelt, als die beteiligten Besitzer oder die legitimierten Besitzer, die öffentlichen Lasten, Grenzen, Rechte, gemeinschaftliche Nutzungen u. dgl. m. Ferner wird Beschluß gefaßt, ob eine Neuvermessung vorgenommen werden soll oder nicht. Zu der Generalverhandlung soll jeder Beteiligte persönlich geladen werden. In derselben wird ferner über die Teilungsgrundsätze, gemeinschaftliche Anlagen und Tragung der Kosten Beschluß gefaßt. Die Legitimation der Besitzer geschieht durch Nachweis im Grundbuch, notarielle Urkunde, Testament oder Bescheinigung der Gemeindebehörde. Jeder Beteiligte soll persönlich erscheinen; bei Versäumnis ist er an die Beschlüsse der anderen gebunden.

Die Wertsermittlung der Grundstücke geschieht durch Neueinschätzung und zwar nach Beschaffenheit des Bodens. Zu diesem Zwecke werden zwei Sachverständige (Bonitäre) gewählt. Der dem Spezial-Kommissar beigegebene Landmesser vermißt die Grundstücke. Für Acker, Wiesen, überhaupt jede Kulturart werden einzelne Klassen oder Verhältniswerte festgestellt. Die Ergebnisse der Einschätzung werden von dem Landmesser in das alte Kataster (Urkarte 1) eingetragen und jedem Grundbesitzer zur Einsicht vorgelegt. Hierauf geschieht die Berechnung des Sollhabens des Einzelnen und alsdann die Aufstellung des neuen Planes unter Berücksichtigung der Anlage von Wegen, Gräben, gemeinschaftlichen Plätzen und Tränken u. dgl. m. (Urkarte 2). Die zu den gemeinschaftlichen Anlagen benutzte Fläche wird nach Verhältnis des Sollhabens auf die Interessenten verteilt. Nach Prüfung durch die General-Kommission erfolgt die Abfindung des Einzelnen, doch kann vorher noch ein Wunschtermin abgehalten werden. Im allgemeinen besteht der Grundsatz, jeden Besitzer tunlichst in derselben Klasse, Lage und Entfernung wieder abzufinden. Die Grundstücke werden versteint und den Besitzern vom Landmesser angewiesen. Ueber die Ergebnisse der Auseinandersetzung, namentlich über die neuen Grenzen, fortdauernde Rechte, Veränderungen in den Abgaben an Staat, Kirche u. s. w. und die gemeinschaftlichen Anlagen wird eine Urkunde (Rezeß) aufgenommen, welche